Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Verfassungsgeschichte in zwei Bücher, wodurch die Uebersicht einigermaßen erschwert und Veranlassung zu manchen Wiederholungen gegeben wird.

R. S.

Thudichum, F., Rechtsgeschichte der Wetterau. Bd. I. 8. 352 S. Tübingen 1867.

Wie das eben besprochene Werk, so legt auch das von Thudichum, dem als wesentliche Vorarbeit des Vfs. Schrift über das freie Gericht Kaichen (Gießen 1857) voraufgegangen war, lebhaftes Zeugniß von der Unentbehrlichkeit localer Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte ab. Die frühere Methode, welche sich fast nur auf die Rechtsbücher stützte, muß gegenwärtig, wo es gilt concrete Anschauungen von Land und Leuten zu gewinnen, als abgethan gelten. Auch die Rechtsbücher haben nur als locale Quellen Werth, ihre verallgemeinernden Nachrichten führen auf Abwege. — Der erste Theil des vorliegenden Werkes enthält eine Verfassungsgeschichte der Gerichte Büdingen und Wolferborn, so wie eine genaue Darstellung der Markenverhältnisse am südöstlichen Abhang des Taunus. Der zweite Theil wird die übrigen Theile der Wetterau umfassen. Die umfassende Quellenkenntniß des Vfs. (auch der größte Theil der von Grimm mitgetheilten Weisthümer der Wetterau rührt von ihm her) und eigene örtliche Anschauung setzten ihn in den Stand, ein lebensvolles Bild der von ihm dargestellten Verhältnisse, die er überall bis in die neueste Zeit verfolgt, zu geben. Den Schwerpunkt der Untersuchung bilden die Markenverhältnisse, insbesondere der Nachweis, daß sich in der Wetterau und in den (im Anhange besprochenen) angrenzenden Gebieten von Hause aus große, mehrere Gemeinden umfassende Marken finden, deren räumliche Ausdehnung ursprünglich mit den Centgerichtsbezirken identisch gewesen zu sein scheint. Wichtig ist auch der von dem Verf. nachgewiesene Umstand, daß die Markberechtigung in den hier behandelten Gebieten nicht auf Grundbesitz, sondern ausschließlich auf dem Gemeindebürgerrecht und der Führung eigenen Haushalts beruhte. Endlich möge hier noch der in drastischer Weise geschilderte Kampf zwischen der alten Volksfreiheit in den Markgenossenschaften und der aufstrebenden Landeshoheit erwähnt werden.

R. S.